

SCHADENSFALL

Richtiges Verhalten im Schadensfall

Wen muss ich über einen Schaden informieren?

Sämtliche Schadensfälle (Rohrbruch an der Wasserleitung oder Heizung, Verstopfung bei Abfluss, Feuer, etc.) werden über unsere Gebäudeversicherung abgewickelt.

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherungsbüro „MM Kommunal Unternehmensversicherungsberatung GmbH“ zu melden. Von diesem wird für Sie die Behebung der Schadensursache sowie der eventuellen Folgeschäden organisiert.

| | |
|-------------|--|
| BÜROZEITEN: | Montag - Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr Freitag 8:00 - 12:00 Uhr |
|-------------|--|

| | |
|----------|--------------|
| TELEFON: | 0316 673 100 |
|----------|--------------|

| | |
|---|---|
| 24h-HOTLINE: (ausserhalb der Bürozeiten) | 0810 810 577 (auch sonn- und feiertags) |
|---|---|

| | |
|----------|---------------------------------|
| ADRESSE: | Keplerstraße 105/4 8020 Graz |
|----------|---------------------------------|

| | |
|---------|-----------------|
| E-MAIL: | schaden@mmvb.at |
|---------|-----------------|



HINWEIS

Einige Firmen bieten für unsere Kunden Notfallnummer an.

Eine aktuelle Übersicht für Ihr Objekt finden Sie auf unserer Homepage unter www.wohnbaugruppe.at

Welche Pflichten bezüglich eines auftretenden Schadens treffen mich als Bewohner?

- **Schadensminderungspflicht:**
Soweit möglich ist bei einem eingetretenen oder drohenden Schaden für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen.
- **Schadensaufklärungspflicht**
Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache und Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Was ist versichert?

Die Gebäudeversicherung deckt versicherte Schäden am Bauwerk wie z.B. Mauerwerk, Parkettböden, Verputz, Malerei.

(Alles, was mit dem Bauwerk fix verbunden ist)

Abgestellte Kraftfahrzeuge, egal ob in der Tiefgarage oder im Freien, sind über die Gebäudeversicherung **nicht** mitversichert.

Für Schäden an Einrichtungsgegenständen wird eine vom Mieter abzuschließende Haushaltsversicherung dringend empfohlen.

SCHADENSFALL

Vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhinderung

Silikonfugen

Die dauerelastischen Verfugungen in Sanitär-räumen gelten als Wartungsfugen und sind vom Bewohner regelmäßig auf Dichtheit zu prüfen und bei Bedarf auf seine Kosten zu erneuern (Wartungsintervall 2-3 Jahre). Über undichte Silikonfugen im Spritzwasserbereich von Dusche od. Badewanne kann es zu Folgeschäden in der darunterliegenden Wohnung kommen.

Leerstehende Wohnungen (z.B. Urlaub)

Wenn Wohnungen länger als 72 Stunden unbeaufsichtigt sind, ist die Wasserzufuhr abzusperrern, wobei eine Zugänglichkeit zu derartigen Absperrungen ständig möglich sein soll. Diese Absperrungen sind regelmäßig auf ihre Funktion zu prüfen.

Undichte Wasserentnahmestellen

Undichte oder tropfende Wasserentnahmestellen wie Armaturen, Spülkasten, Sicherheitsventil des Boilers usw. können einen erheblichen Wassermehrverbrauch bedingen, welcher zu Lasten der Betriebskosten der Gemeinschaft verrechnet wird.

(Flexible) Wasserleitungen

Die zumeist flexible Wasserleitung (Panzer-schlauch) zum WC-Spülkasten oder zu Armaturen sind regelmäßig auf Scheuerspuren, altersbedingte Abnützungen usw. zu prüfen und ggf. auf Kosten des Mieters zu erneuern, wobei das zugehörige Absperrventil ebenso auf Funktion zu prüfen ist. Nach dem Prinzip „kleine Ursache - großer Schaden“ sollte bei diesen Panzerschläuchen rechtzeitig eine Erneuerung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden, da dieser gepanzerte Schlauch unter stetigem Druck steht.

Wasch- oder Geschirrspülmaschinen

Der Betrieb von Wasch- oder Geschirrspülmaschinen sollte immer beaufsichtigt werden. Die Zu- und Ablaufschläuche sind regelmäßig auf Brüchigkeit und richtige Befestigung zu überprüfen. Der Einbau eines Wasserstoppers wird diesbezüglich dringend angeraten.

Gartenwasserleitungen

Gartenwasserleitungen sind unbedingt vor der Frostperiode abzdrehen und zu entleeren. Gartenschläuche sind – wenn nicht beaufsichtigt – unbedingt drucklos zu halten und nach Verwendung zu entleeren.

Abflussverstopfung

Die Entsorgung über Ihre Hauskanalanlage von festen und flüssigen Gegenständen bzw. Mitteln, die Abflussverstopfung verursachenden oder begünstigenden, ist unbedingt zu vermeiden. Speisefett, -öl, Speisereste, Katzenstreu, Haare, Kehricht, diverse Hygieneartikel, Farb- und Baureststoffe wie z.B. Fliesenkleber, Spachtelmasse u.dgl. dürfen keinesfalls in den Kanal eingebracht werden. Die Kosten der Behebung von Verstopfungs- und daraus resultierenden Folgeschäden wachsen üblicherweise mit zunehmendem Objektalter.

Die wohnungszugehörigen Schmutzwasserleitungen liegen in der Verantwortung des jeweiligen Nutzers; die gemeinsamen Fallstränge sowie Hänge- und Grundleitungen bis zum Eintritt ins öffentliche Kanalnetz fallen in die Erhaltungspflicht der Gemeinschaft.

SCHADENSFALL

Informationen zur Versicherung der Eigentums- und Mietwohnhäuser

FEUERVERSICHERUNG Brand, Blitzschlag und Explosion



Versichert sind Schäden am versicherten Gebäude durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Nicht versichert sind Gebäude, die weder Fundament noch eine Verankerung aufweisen sowie Glas- und Gewächshäuser.

Versichert sind auch:

- Beschädigungen von Einfriedungen baulicher Art und Gebäudebestandteilen am Versicherungsgrundstück – ausgenommen Tor- und Gebäudeeinfahrten - durch fremde, unbekannte Fahrzeuge sind mitversichert. **Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangen bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.**
- Schäden durch indirekten Blitzschlag an der gebäudegebundenen Licht- und Kraftinstallation einschließlich elektrischer Einrichtungen von Zählern und Sicherungskästen (ohne Sicherungen), nicht gewerblichen Schalt- und Verteileranlagen und – auch außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück – an Empfangsantennenanlagen, Gegensprech- und Toröffnungsanlagen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandmelde-, Alarm- und Sirenenanlagen, Läutwerken, elektrischen Erdkabeln einschließlich Grabarbeiten sind bis zur jeweils vereinbarten Höchstentschädigung mitversichert.

- Bei Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag und Explosion gilt der Brandherd mitversichert.
- Verpuffungen in Kachelöfen ebenfalls als mitversichert. Die Ersatzleistung ist bis zur jeweils vereinbarten Höchstentschädigung mitversichert.

STURMSCHADENVERSICHERUNG Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben



Versichert sind Schäden am versicherten Gebäude durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben

Versichert sind auch:

- Schäden durch Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinendruck und Lawinen sind bis zur jeweils vereinbarten Höchstentschädigung mitversichert.
- Gebäudeschäden durch Dachlawinen, nicht aber am Dach selbst und an Regenabläufen aller Art sind im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme bis zur jeweils vereinbarten Höchstentschädigung mitversichert.
- Weiters versichert gelten: Kulturen, das sind Bäume und Sträucher – ausgenommen Waldbestände – die bei einem versicherten Ereignis durch Sturm, Hagel, Schneedruck durch Entwurzelung oder Bruch des Hauptstamms dauerhaft beschädigt wurden. Die Ersatzleistung ist mit der jeweils vereinbarten Höchstentschädigung inkl. Entsorgungskosten begrenzt.

SCHADENSFALL

Informationen zur Versicherung der Eigentums- und Mietwohnhäuser

LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG
Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck,
Felssturz, Steinschlag und Erdbeben



Schäden durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen. In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert.

Nicht versichert sind Gebäude die weder Fundament noch eine Verankerung aufweisen sowie Glas- und Gewächshäuser.

Versichert sind auch:

- Wasserzuleitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes
- Wasserzuleitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück
- Bruchschäden durch Korrosion
- Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen
- Ventile, WC-Schalen und Siphone
- Dichtungsschäden
- Verstopfungsschäden im Inneren des Gebäudes bis zur jeweils vereinbarten Höchstentschädigung
- Rohrreinigung der Ableitungsrohre nach der

Beseitigung der Verstopfung bis zur jeweils vereinbarten Höchstentschädigung

- Schäden an Regenabläufen (nach Rinnsel); ausgenommen sind Regenabläufe, die an der Außenmauer verlaufen.
- Kosten für Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis zur jeweils vereinbarten Höchstentschädigung
- Schäden an Tapeten, Malerei, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff bis zur jeweils vereinbarten Höchstentschädigung

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versichert sind Schäden aus Innehabung und Benutzung der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen bis zu einer Pauschalversicherungssumme für Personen und Sachschäden von € 1,500,000,--

Versichert sind auch:

- Schäden im Inneren des Gebäudes durch Witterungsniederschläge.
- Nicht versichert sind Schäden an der Außenseite des Gebäudes wie z.B. am Dach oder an den Fassaden sowie Fenster und Türen (Raumabschlüssen).
- Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung, Leitung und Verwendung von Mineralölprodukten und anderen Stoffen zum Zwecke der Beheizung
- Beschädigung, Vernichtung, Verlust und Abhandenkommen von Müllbehältern bis zur jeweils vereinbarten Höchstentschädigung

SCHADENSFALL

Informationen zur Versicherung der Eigentums- und Mietwohnhäuser

- Schäden aus Reinigungs- und Betreuungstätigkeiten ausgenommen Schadenersatzverpflichtungen beauftragter, selbstständiger Unternehmer oder in diesem Umfang tätiger spezieller Gewerbetreibender.

GLASBRUCHVERSICHERUNG (sofern abgeschlossen)

Versichert sind Bruchschäden an sämtlichen zum Gebäude gehörenden Glastafeln und Mehrscheiben-Isolierverglasungen bis 12 m² Größe.

Versichert sind auch:

- Zierlichtern und Sicherheitsglas aller Art
- Glasdächer und Plexiglaskuppeln und Wintergärten sowie Schäden an der Solaranlage am Gebäude.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch zum Gebäude gehörende Verglasungen der vermieteten Räumlichkeiten sowie jede Art von Geschäftsverglasungen (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften, Ausstellungsräumlichkeiten, Lagerräumen u. dgl.), Fassadenverkleidungen aus Glas, Glasverkachelungen, Glasmalereien, Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Neonanlagen, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, optische Gläser, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen, Innenverglasungen (Wandspiegel, Vitrienen, Pulte u. dgl.)

Bitte beachten Sie, dass der angeführte Deckungsumfang einen Auszug aus den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen darstellt. Diese werden dadurch nicht ersetzt.



TIPP

Bitte denken Sie auch daran, dass alles, was mit der Wohnung nicht fix verbunden ist, wie z. B. Mobiliar, technische Geräte, Beleuchtungskörper, Wertgegenstände etc. im Schadensfall nicht versichert sind.

Wir empfehlen Ihnen daher, eine **Haushaltsversicherung** abzuschließen.

!Achtung! Auch Ihr in der Tiefgarage oder im Freien abgestelltes Kfz ist nicht versichert.

Hier kann Ihnen im Fall des Falles nur eine **Vollkaskoversicherung** helfen.



Persönliche Notizen

